

INSOLVENZ-/SANIERUNGSRECHT: ZENTRALE NEUERUNGEN

Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen, dem öffentlichen Sektor und der Kirche sind – nicht zuletzt, unter Einhaltung der satzungsmäßigen Vorschriften nach §§ 51ff. Abgabenordnung, zwecks Erlangung des Status der Steuerbegünstigung – regelmäßig privatkörperschaftlich verfasst und somit insolvenzfähig. Über aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht, das insoweit uneingeschränkt auch für Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft gilt, informieren wir Sie nachfolgend.

Die Insolvenzordnung (InsO) bietet im Kern zwei Wege der Gläubigerbefriedigung, zum einen das (Regel-)Insolvenzverfahren, welches dazu dient, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird, sowie das Sanierungsinstrument des Insolvenzplanverfahrens, in dem eine abweichende Regelung insbesondere mit dem Ziel des Erhalts des Unternehmens getroffen wird (vgl. § 1 InsO).

Durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (SanInsFoG) wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2021 neben der Anpassung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes, das temporär die Zugangsvoraussetzungen zum Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und den Überschuldungstatbestand regelt, u.a. die InsO in Teilen überarbeitet. Hiervon betroffen waren neben allgemeinen Vorschriften auch das Insolvenzplanverfahren sowie die Zugangsvoraussetzungen zur Eigenverwaltung. Zudem wurden durch das SanInsFoG die Insolvenzantragsgründe angepasst, indem der Prognosezeitraum der drohenden Zahlungsunfähigkeit für den Regelfall auf 24 Monate konkretisiert und der Prognosezeitraum für die Überschuldung auf zwölf Monate begrenzt wurde. Mit der Begrenzung auf zwölf Monate beabsichtigt der Gesetzgeber, dass der tatbestandliche Überschneidungsbereich zwischen antragsverpflichtender Überschuldung und antragsberechtigender drohender Zahlungsunfähigkeit reduziert wird (BT-Drs. 19/24181, S. 196f.).

Wesentlicher Regelungsinhalt des SanInsFoG ist jedoch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1023 in Form des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG), ein 102 Paragraphen umfassender präventiver Sanierungsrahmen außerhalb der InsO, der im Vorfeld von Insolvenz-

verfahren Anwendung finden soll. Es soll ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/24181, S. 84) die vorinsolvenzliche Unternehmenssanierung auch gegen den Widerstand einzelner Beteiligten ermöglichen, ohne insolvenztypische Begleiterscheinungen wie Verfügungsbeschränkungen, Verfahrenszwang und -kosten sowie Reputationsverlust zu verursachen. Der Gesetzgeber hat hierbei bewusst die konkrete Ausgestaltung der präventiven Restrukturierungsinstrumente des StaRUG an das (eigenverwaltungs-basierte) Insolvenzplanverfahren – Planaufstellung, Gruppeneinteilung, Planbestätigung und Vollstreckungsschutz – angelehnt (BT-Drs. 19/24181, S. 86f., 90).

Grundzüge des Insolvenzplanverfahrens

Das Insolvenzplanverfahren (§§ 217 bis 269 InsO) setzt zwingend einen Insolvenzantrag voraus und kommt im Grundsatz nur zur Anwendung, wenn u.a. jede der in dem gestaltenden Teil des Insolvenzplans gebildeten Gläubigergruppen den durch den Schuldner oder Insolvenzverwalter bis zum Schlusstermin vorgelegten Insolvenzplan annimmt. Zur Annahme innerhalb einer Gruppe ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abstimmenden Gläubiger erforderlich, welche gleichzeitig die mehrheitlichen Ansprüche gegenüber dem Schuldner auf sich vereinigen müssen. Erst mit anschließender rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans durch das zuständige Insolvenzgericht treten die im gestaltenden Teil des Insolvenzplans festgelegten Wirkungen für und gegen die Beteiligten ein. Hierzu zählen insbesondere die Regelungen betreffend die jeweiligen Gläubigerrechte, die regelmäßig Teilforderungsverzichte, Teilstundungen oder temporäre Zinsverzichte vorsehen. Sofern der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht zudem (unter den Voraussetzungen der §§ 258ff. InsO)

die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, sodass im Falle der Eigenverwaltung der Schuldner nunmehr wieder, unter Aufsicht eines Sachwalters, im Rahmen der Vorgaben des Insolvenzplans frei über die Insolvenzmasse verfügen kann. Die Überwachung der Planerfüllung – für einen Zeitraum von maximal drei Jahren – ist bei Eigenverwaltung Aufgabe des Sachwalters, ansonsten die des Insolvenzverwalters.



**Das StaRUG kann auch über
Pandemiezeiten hinaus ein
effizientes, diskretes und
vergleichsweise kostengünstiges
Sanierungsinstrument notleidender
Unternehmen darstellen.**

Dr. Michael Willms
Experte für Gesellschafts- und Steuerrecht

Wesentliche Regelungen des StaRUG

Wie beim Insolvenzplanverfahren nimmt auch im präventiven Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahren die Erstellung und Durchführung eines Plans – unter Darlegung der Vermögensübersicht – die zentrale Bedeutung ein.

Dieser Restrukturierungsplan (§§ 5ff. StaRUG) verfügt ebenfalls über einen gestalterischen und einen darstellenden Teil, wobei Letzterer alle Angaben enthalten muss, die für die Entscheidung der von

dem Plan Betroffenen (Planbetroffenen) über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind, einschließlich der Krisenursachen und der zur Krisenbewältigung vorzunehmenden Maßnahmen. Zudem muss er die Auswahl der Planbetroffenen anhand sachgerechter Kriterien darlegen. Die Planbetroffenen sind ebenfalls in Gruppen zu unterteilen; obligatorisch hierbei ist die Unterteilung in Gläubiger mit Absonderungsansprüchen (Recht auf Befriedigung aus Gegenständen, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen), einfache Restrukturierungsgläubiger, nachrangige Restrukturierungsgläubiger (Pflicht zur Rangklassengruppierung) sowie Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten. Darüber hinaus sind wie im Insolvenzplan fakultative Gruppierungen erlaubt. Innerhalb jeder Gruppe sind – ebenfalls wie im Insolvenzplan – auch hier grundsätzlich allen Planbetroffenen gleiche Rechte anzubieten. Einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan unzugänglich sind umfänglich die Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan erfolgt nach Vorgabe dezidierter Verfahrensvorschriften im Grundsatz außergerichtlich. Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist gemäß §§ 24f. StaRUG erforderlich, dass in jeder Gruppe auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens drei Viertel der Stimmrechte in dieser Gruppe entfallen.

Das Stimmrecht richtet sich bei Restrukturierungsforderungen grundsätzlich nach deren Betrag, bei Absonderungsansprüchen und gruppeninternen Drittsicherheiten nach deren Wert und bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners. Das StaRUG verzichtet für die Anwendung des präventiven Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens auf einen Formalakt vergleichbar mit dem Insolvenzantrag. Sie kann jedoch nicht voraussetzungslos erfolgen, schließlich wird mit dem gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans auch in Rechte der widersprechenden Planbetroffenen eingegriffen (§ 67 Abs. 1 StaRUG). Auf der anderen Seite sollen entsprechende Sanierungsschritte rechtzeitig, d.h. vor insolvenzantragsverpflichtender Zahlungsunfähigkeit

oder Überschuldung, eingeleitet werden können.

Der Gesetzgeber hat sich in diesem Interessenkonflikt (vgl. BT-Drs. 19/24181, S. 90) dafür entschieden, als Anknüpfungspunkt die drohende Zahlungsunfähigkeit heranzuziehen, die den Schuldner ohnehin auch zur Beantragung des Insolvenzverfahrens berechtigt.

Der Schuldner kann unter Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht im Grundsatz unabhängig voneinander aus den Instrumenten des modularen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens wählen, namentlich die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (§§ 45f. StaRUG), die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (§§ 47f. StaRUG), die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (§§ 49ff. StaRUG) und die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (§§ 60ff. StaRUG).

Im Kern unberührt von der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens bleiben (mit Ausnahme u.a. von Geschäften nach § 104 InsO) bestehende Vertragsverhältnisse. Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht gem. § 42 Abs. 1 StaRUG die Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB und wird durch eine Anzeigepflicht beim Restrukturierungsgericht ersetzt.

Restrukturierungsbeauftragter und Sanierungsmoderator im StaRUG

Das Restrukturierungsverfahren liegt im Grundsatz vollends in der Hand des Schuldners. Er kann jedoch – ebenso wie unter bestimmten Voraussetzungen auch Planberechtigte – jederzeit einen (fakultativen) Restrukturierungsbeauftragten beim Restrukturierungsgericht beantragen, der den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans unterstützt. Das Restrukturierungsgericht kann seinerseits unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen einen (obligatorischen) Restrukturierungsbeauftragten einsetzen, der vergleichbar

eines Insolvenzverwalters oder Sachwalters mit mehr Aufgaben und Befugnissen ausgestattet ist.

Das StaRUG kennt neben dem Restrukturierungsbeauftragten die Person des Sanierungsmoderators (§§ 94ff. StaRUG), der auf Antrag des Schuldners vom Gericht für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten (mit Möglichkeit zu dreimonatiger Verlängerung) benannt und u.U. später zum Restrukturierungsbeauftragten bestellt werden kann. Sowohl beim Restrukturierungsbeauftragten als auch beim Sanierungsmoderator muss es sich um eine in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrene natürliche Person handeln, die nach durch das Restrukturierungsgericht festgesetzten Stundensätzen vergütet wird. ●

FAZIT

Das StaRUG kann auch über Pandemiezeiten hinaus ein effizientes, diskretes und vergleichsweise kostengünstiges Sanierungsinstrument noleidender Unternehmen darstellen. Es schließt die Lücke zwischen privatautonomer Sanierung einerseits und dem Insolvenzplanverfahren andererseits. Voraussetzung für seine Anwendung sind das Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sowie eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Gläubigergruppen (im Vergleich zur benötigten einfachen Mehrheit im Insolvenzplanverfahren). Aufgrund seiner modularen Aufbauweise bietet es den Unternehmen auch während des Verfahrens Freiheiten bei der Wahl der Sanierungsinstrumente; diese Wahl kann insbesondere abhängig sein von Unternehmensgröße, Branche, Gläubiger- und Gesellschafterstruktur sowie sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Nicht zuletzt aufgrund dieser flexiblen und modularen Ausgestaltung sowie der inhaltlichen Anlehnung an das insolvenzrechtliche Planverfahren erweist sich das StaRUG für den Rechtsanwender jedoch als vergleichsweise komplexe Rechtsmaterie.

Dr. Michael Willms
michael.willms@curacon-recht.de